



# VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER NATUROBJEKTE VON KOMMUNALER BEDEUTUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Schutzobjekte und Schutzgebiete</b> .....	2
1. Schutzobjekte.....	2
2. Lage und Abgrenzung .....	5
3. Schutzzonen.....	5
<b>B. Schutzziel</b> .....	5
4. Grundziel .....	5
5. Zone I Naturschutzzone .....	5
6. Zone IIA Naturschutzumgebungszone .....	5
<b>C. Schutzanordnungen</b> .....	6
7. Allgemeine Anordnungen.....	6
8. Naturschutzzone I.....	6
9. Naturschutzumgebungszone IIA.....	7
<b>D. Pflege und Unterhalt</b> .....	7
10. Grundsatz .....	7
11. Ausführung .....	7
12. Unterhaltsarbeiten .....	8
<b>E. Weitere Bestimmungen</b> .....	8
13. Hinweistafeln .....	8
14. Entschädigung.....	8
15. Ausnahmeregelung .....	8
16. Strafbestimmungen.....	8
<b>F. Schlussbestimmungen</b> .....	9
17. Inkrafttreten .....	9

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich erlässt der Stadtrat Uster die folgende Verordnung:

## A. SCHUTZOBJEKTE UND SCHUTZGEBIETE

### 1. Schutzobjekte

---

Folgende Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt-Nr. Art des Objektes, Lage

#### Feuchtgebiete

102	Feuchtgebiet Hoperenriet
103	Feuchtgebiet Seewadel
104	Feuchtgebiet Eschenbüel-Rüti
112	Weiher, Erlenwäldchen Oberrüti
113	Feuchtgebiet Bruwinkel
114	Feuchtgebiet Eichhölzli-Lochholz
120	Feuchtgebiet Chleirüti
121	Feuchtgraben mit Gehölzen

#### Trockenstandorte

201	Magerwiese Scheibenstand Näniker Hard
202	Magerwiese und Hecken im Acherbüel, Freudwil
203	Magerwiese im Acherbüel, Freudwil
204	Magerwiesen an der Schwendistrasse, Freudwil
208	Magerwiese im Büel, Nänikon
209	Magerwiese in der Höchi, Nänikon
210	Magere Böschung beim Hopperenriet, Nänikon
213	Magere Böschung in der Breiti, Freudwil
215	Magerwiese Hooggen, Freudwil
219	Magere Böschung in der Halden, Wermatswil
223	Magerwiesen Längger/Chapf, Wermatswil
224	Magerwiese Neubühl (Jungholz)
225	Magerwiesen beim Hasenbüel
229	Magerwiesen am Tämbrig, Nossikon
232	Magerwiese am Sonnenberg/Esel
233	Magere Böschung in der Binz
236	Magerwiese in der Gruebenweid, Wermatswil
237	Magerwiesen Chlus, Sulzbach

Objekt-Nr.	Art des Objektes, Lage
243	Böschungen am Werrikerweg
245	Magerwiese Hooggen/Bergacher, Freudwil
246	Wiesenbord beim Vorhag, Freudwil
249	Wiesen und Hecken im Fronacher, Oberuster
250	Böschung Hangetenwis, Freudwil
251	Magerwiesen in der Herti, Nänikon
252	Magerwiesen Binzacher
253	Magerwiesen Müsli/Schwendi, Freudwil
254	Böschung im Hooggen, Freudwil
255	Magerwiese am Tämberg, Nänikon
256	Magerwiese Unterdorf/Tanni, Sulzbach
257	Magerwiese Büel, Freudwil
258	Magerwiesen Buechweid, Wermatswil

### **Hecken und Gehölze**

503	Hecke am Hopperenweg
506	Hecken und Gehölze im Steinbruch Werrikon
508	Feldgehölz in der Halden, Wermatswil
515	Hecken in der Watthalden
517	Baumhecke in der Wüehri
519	Hecke am Wissrütiweg
520	Baumhecke am Giebelweg
528	Hecke im Grund
533	Feldgehölz beim Pumpwerk Mühleholz
534	Hecke in der Gruebenweid, Wermatswil
538	Heckenlandschaft im Büel, Freudwil
539	Baumhecke im Haldengut, Freudwil
544	Niederhecke an der Alten Sulzbacherstrasse
546	Hecke bei Tanni-Unterdorf, Sulzbach
547	Hecke beim Steinbruch Werrikon
548	Hecken am Tämbrig, Nossikon
553	Gehölz im Grosswis, Nänikon
554	Hecke am Wildsberg, Nänikon
555	Hecke in der Eretshalden
557	Hecke in der Herti
558	Hecke an der Haldenstrasse
560	Hecken in der Halden, Sulzbach

Objekt-Nr. Art des Objektes, Lage

- 561 Heckenlandschaft Chapf, Wermatswil
- 562 Hecken in der Eglishalden, Wermatswil
- 563 Hecke in der Höchi, Nänikon
- 564 Hecke im Müliholz, Wermatswil
- 566 Baumhecke an der Alten Sulzbacherstrasse
- 567 Hecke am Stauberberg
- 568 Feldgehölz Büelen, Riedikon

### **Lebensraumverbund**

- 701 Feldgehölz und Wiesensaum in der Binz
- 702 Gehölze und Säume an der Lambergstrasse
- 703 Hecken und Wiesen im Langgricht

### **Einzelbäume und Baumgruppen**

- 809 Zwei Bäume beim Hoperenriet, Nänikon
- 810 Einzelbaum in der Herti, Nänikon
- 811 Einzelbaum beim Werriker Hard
- 822 Baumgruppe beim Müliholz
- 827 Einzelbaum im Stägenwis, Werrikon
- 838 Einzelbaum im Büelen
- 843 Einzelbäume am Stumpenrietweg, Nossikon
- 849 Einzelbaum an der Wüeristrasse
- 877 Einzelbaum im Seewadel, Sulzbach
- 882 Baumgruppe im Hangetenwies, Freudwil
- 887 Baumgruppe am Sonnenberg (2)
- 890 Baumgruppe am Bergacherweg beim Stumpenried

## 2. Lage und Abgrenzung

---

Die Lage, Grenzen und Zonen der einzelnen Objekte sind aus dem zugehörigen Übersichtsplan im Mst. 1:5000 sowie den GIS-Daten der Stadt Uster ersichtlich. Diese sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Originalpläne liegen bei der Stadt Uster, Abteilung Bau auf.

## 3. Schutzzonen

---

Die Schutzgebiete beinhalten Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Lebensraumverbunde, Hecken und Gehölze sowie Bäume. Unterteilt werden die Schutzgebiete in zwei Zonen:

- a) Zone I Naturschutzzone
- b) Zone IIA Naturschutzumgebungszone

# B. SCHUTZZIEL

## 4. Grundziel

---

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte:

- a) als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften;
- b) als wesentliche Elemente der Landschaft;
- c) als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen

## 5. Zone I Naturschutzzone

---

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

## 6. Zone IIA Naturschutzumgebungszone

---

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen und Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

## C. SCHUTZANORDNUNGEN

### 7. Allgemeine Anordnungen

---

In den Schutzzonen I und IIA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können sowie im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

### 8. Naturschutzzone I

---

In der Naturschutzzone I sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- c) das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- d) das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- e) andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- f) das Weidenlassen
- g) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- j) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- k) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- l) das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- m) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- n) das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- o) das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald
- p) das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben

## 9. Naturschutzumgebungszone IIA

---

In der Naturschutzumgebungszone IIA sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- c) das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- d) das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- e) andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- f) das Weidenlassen
- g) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- h) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- j) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen
- k) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- l) das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- m) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- n) das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

## D. PFLEGE UND UNTERHALT

### 10. Grundsatz

---

Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Kap. C. Schutzanordnungen ausgenommen. Sie werden soweit erforderlich in einem Pflegeplan festgelegt.

### 11. Ausführung

---

Die Ausführung der Pflege- und Unterhaltsmassnahmen ist grundsätzlich Sache des Eigentümers / der Eigentümerin. Der Eigentümer / die Eigentümerin eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Grundstückspächter / eine allfällige Grundstückspächterin über die Schutzanordnungen zu orientieren.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers / der Eigentümerin, das Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Stadt Uster zu übernehmen und vom Grundeigentümer / von der Grundeigentümerin zu dulden (§ 207 PBG).

Berechtigten ist der Zutritt zu den Schutzobjekten zu gewähren. Berechtigte sind Personen, die mit der Aufsicht, der Kontrolle, der Pflege oder der Forschung zu tun haben.

## 12. Unterhaltsarbeiten

---

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- a) Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März des folgenden Jahres wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegt.
- b) Trockenstandorte sind in der Regel jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Der Schnittzeitpunkt sowie die Anzahl Nutzungen wird individuell in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegt.
- c) Hecken sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Die Heckenpflege hat in Absprache mit der Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen. Die Bewirtschaftung des Krautsaumes von mind. 3m Breite wird in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegt.
- d) Abgehende Bäume sind durch entsprechende Arten zu ersetzen.
- e) In der Naturschutzumgebungszone IIA ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut aus der Schutzzone wegzuführen.

## E. WEITERE BESTIMMUNGEN

### 13. Hinweistafeln

---

Die Stadt Uster ist berechtigt, am Rande der Naturschutzgebiete Tafeln aufzustellen, welche auf das Schutzgebiet hinweisen.

### 14. Entschädigung

---

Grundeigentümerschaften oder Bewirtschaftende haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Für die Bemessung der Entschädigung gilt das Beitragsreglement der Stadt Uster, wobei in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann.

### 15. Ausnahmeregelung

---

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

### 16. Strafbestimmungen

---

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 17. Inkrafttreten

---

Diese Verordnung wurde durch den Stadtrat am 12. September 2023 erlassen.

Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Februar 1994.



**uster**

Wohnstadt am Wasser